



Statuten des ÖBVS - Österreichischen Berufsverbands für StudienassistentInnen, Study Nurses & Coordinators

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ÖBVS – Österreichischer Berufsverband für StudienassistentInnen, Study Nurses & Coordinators, Kurzversion Österreichischer Berufsverband für Studienpersonal
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, dies auch zum Zweck der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der ÖBVS, dessen Tätigkeit parteipolitisch ungebunden ist, bezweckt die Behandlung aller berufsspezifischen Fragen der Tätigen auf dem Gebiet der Studienassistenten, Study Nurses, Monitore, Studienprojektmanager und Studienkoordinatoren. Er dient dem Zweck, alle gemeinsamen und berufsständigen Belange der Studienassistenten, Study Nurses, Monitore, Studienprojektmanager und Studienkoordinatoren (in weiterem Text SN&C abgekürzt) zu wahren, fördern und zu vertreten.
2. Verwirklichung des ÖBVS Zweckes durch:
 - 2.1. die Erstellung einer bundeseinheitlichen Aufgabenbeschreibung für SN&C in der klinischen Forschung.
 - 2.2. die Definition der Qualifikation von SN&C in der klinischen Forschung.
 - 2.3. die Erstellung bundeseinheitlicher Richtwerte für die Vergütung von SN&C in der klinischen Forschung.
 - 2.4. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Akzeptanz von SN&C der Klinischen Forschung auf das Niveau von wissenschaftlichen Mitarbeitern durch Schaffung eines Ausbildungscurriculums.



- 2.5. die Erstellung eines Empfehlungskatalogs für einheitliche Arbeitsbedingungen von SN&C in der klinischen Forschung.
- 2.6. die Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder durch Fortbildungsmaßnahmen auf Internationaler und Nationaler, Bundes-, Landes- und Bezirksebene.

Gesamtziel der Berufsverbandsgründung ist eine bundesweite Anerkennung von SN&C in der klinischen Forschung als eigenständigen Beruf mit eigenem Ausbildungscurriculum.

3. Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Erreichung des Verbandszweckes.
4. Die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der SN&C in der klinischen Forschung.
5. Einrichtung und Führung einer Fachbibliothek.
6. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:
 - 6.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - 6.2. Subventionen und Förderungen;
 - 6.3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Stiftungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen;
 - 6.4. Erträge aus Veranstaltungen aller Art;
 - 6.5. Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsdrucksachen, Vereinsartikeln, Werbeträgern und Bild- und Tonträgern.
 - 6.6. Sponsorengelder, Werbeeinnahmen und Anzeigenverkauf;
 - 6.7. Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen einschließlich Gewährung von Lizenzen;
 - 6.8. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.



2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die aufgelegte Beitrittserklärung unterschreiben, jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Organisationsmitgliedschaft bedeutet, dass Organisationen mit einem Beitrag zwischen 300 – 500 Euro pro Jahr je nach Organisationsgröße, den ÖBVS im Sinne einer außerordentlichen Mitgliedschaft unterstützen können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ÖBVS sind in der Regel Vereine, können aber auch alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen und fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliedbeitrags und Ausfüllen der Beitrittserklärung für dieses Kalenderjahr wirksam.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Verbandes ÖBVS erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Verbandsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Verbandes wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Verbandes bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Verbandes.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖBVS teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖBVS nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖBVS Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der



Mitgliedsbeiträge in der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Davon ausgenommen sind nur die Mitglieder der Arbeitsgruppe.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags oder durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus ÖBVS kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere wenn ein Mitglied wiederholt wider den Vereinszielen handelt oder ein dem Vereinsansehen abträgliches Verhalten repräsentiert, und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbands zu bestimmen,



- die Geschäftsführung zu wählen und anzustellen, die alleinige Verantwortung für alle Geschäftsbelange des Vereins trägt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins/Geschäftsführung nach Bedarf, mindestens aber einmal alle drei Jahre einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Geschäftsführung,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben
 6. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von der Geschäftsführung unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Homepage eingesehen werden.



§9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf oder als geheime Abstimmung, je nach Wunsch der Mitglieder.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Geschäftsführung
Schriftführer/in,
Kassier/in,
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen
4. Der Vorstand wird von der Geschäftsführung schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Geschäftsführung den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/der Geschäftsführung bei Verhinderung Kassier oder die Schriftführung.



8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Geschäftsführung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖBVS verfolgen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/der Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die/der Vorstandsvorsitzende/r vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Geschäftsführung, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) die der Geschäftsführung und der Kassier/in.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die Geschäftsführung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.